

AS-Bau, FTBG, FBT bau,
KMK, HRK, Dekanate

16. August 2013

Positionspapier zur Umsetzung der Bologna-Reform

1. Rahmenbedingungen für die nationale und internationale Studierendenmobilität

Die 81. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) sieht im Kontext eines zusammenhängenden europäischen Hochschulraumes keinen Bedarf einer Differenzierung, ob eine Leistung an einer in- oder ausländischen höheren Bildungseinrichtung erbracht wurde.

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ von 1997 („Lissabon-Konvention“), welches von 55¹ Ländern, darunter Deutschland, Österreich und der Schweiz, unterzeichnet wurde und dort mittlerweile in der nationalen Gesetzgebung verankert worden ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere wird auf den Artikel V der Lissabon-Konvention hingewiesen:

Artikel V.1

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an [...]. Diese Anerkennung schließt [...] Studienzeiten ein, [...] sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann [...].

Die „Studienzeit“ wird in diesem Dokument in Artikel I folgendermaßen definiert:

Artikel I - Studienzeit

Jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

Der Artikel III.3 der Lissabon-Konvention regelt unter Anderem die Beweislast:

Artikel III.3

(5) Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

Ständiger Ausschuss der Bauingenieur-
Fachschaften-Konferenz
Konferenz: 81.- 82.

Postfach 301166
D-04251 Leipzig

Katrin Sommer
Fachhochschule Köln

Robert Sämman, B.Sc.
Leibniz Universität Hannover

Sirko Lehmann, B.Sc.
Technische Universität Darmstadt

Michael Windpassinger
Technische Universität München

Karina Schiefer
Technische Universität Wien

staub@baufak.de
www.baufak.de

¹ Stand 2013 (Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen
Ein Leitfadens für Hochschulen (Kurzfassung))

Die 81. BauFaK stellt fest, dass dies in der gängigen Praxis national und international mangelhaft umgesetzt ist.

In vielen Fällen wird von den Studierenden der Beweis der „Gleichwertigkeit“ gefordert, obwohl die bewertende Stelle den „wesentlichen Unterschied“ zu beweisen hätte.

Zu diesem Thema hat die Hochschulrektorenkonferenz im Juni 2013 das Schreiben „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen - Ein Leitfaden für Hochschulen“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden definiert den Begriff des „wesentlichen Unterschieds“ und gibt zur Bewertung erläuternde „Schlüsselemente“ an. Dies wird zusätzlich von der Kultusministerkonferenz gestützt, welche im Mai 2010 eine Veröffentlichung mit dem Titel „Erklärung zur Mobilität im Bildungsbereich in Europa“ verfasst hat.

Da das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ seit 2007 ratifiziert ist, jedoch nicht im ausreichenden Maß umgesetzt wird, appewillert die BauFaK ausdrücklich an alle Hochschulen in Österreich, Deutschland und der Schweiz, die Lissabon-Konvention umzusetzen.

Über die Anerkennung hinaus behindert die Verankerung von Abhängigkeiten (Voraussetzungen für die Absolvierung einiger Lehrveranstaltungen) in Studienverlaufplänen/Curricula massiv die in der Bologna-Erklärung geforderte Mobilität.

Im Besonderen weisen wir auf das „Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister“ (2009) und dessen beschlossenes „Mobilitätsziel“ hin, welches einen Aufenthalt im Ausland für mindestens 20% der Absolventinnen und Absolventen bis 2020 vorsieht.²

Die 81. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz fordert:

1. Bei der Anerkennung von im Studium erbrachten Leistungen darf nicht danach unterschieden werden, ob diese Leistung im In- oder europäischen Ausland erbracht worden ist.
2. In allen Hochschulen soll ab sofort, wie in der Lissabon-Konvention festgelegt, der Beweis über die „wesentlichen Unterschiede“ der im Studium erbrachten Leistungen von der die Bewertung durchführenden Stelle erbracht werden.
3. Voraussetzungen, dass bestimmte im Studium zu erbringende Leistungen erfolgreich abgeschlossen sein müssen, um andere im Studium zu erbringende Leistungen absolvieren zu dürfen, sind im Interesse der Studierendenmobilität aus den entsprechenden Plänen zu entfernen. Hierbei wird jedoch ausdrücklich begrüßt, den Studierenden Empfehlungen zu geben, ob die Kenntnis bestimmter Inhalte für das Verständnis der Inhalte einer Lehrveranstaltung von Vorteil ist.
4. Zur Förderung der Mobilität sind semesterübergreifende Module abzuschaffen. Als notwendig übergreifend eingestufte Module sind wenn, dann nur im Grundstudium anzusetzen.

² Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Leuven/Louvain-la-Neuve, 28. und 29. April 2009; Abschnitt 2 –(16)

2. Qualitätssicherung der Vergleichbarkeit

Es hat sich gezeigt, dass die Vergleichbarkeit der uns betreffenden Studiengänge unterschiedlicher Hochschulen und gleichwertiger Bildungseinrichtungen und damit deren wechselseitige Anerkennung nicht gegeben ist.

Die Vergleichbarkeit von Studiengängen muss vor allem über die Akkreditierung als qualitätssicherndes Instrument sichergestellt werden.

Die fehlende Programmakkreditierung der Studiengänge der öffentlichen Hochschulen in Österreich erschwert die Vergleichbarkeit erheblich.

International gesehen besteht weiterhin das Problem, dass zu viel Spielraum für die Zuordnung von Workload-Stunden zu ECTS-Punkten zulässig ist: gemäß Definition bedeutet ein ECTS-Punkt zwischen 25³ und 30⁴ Zeitstunden Aufwand für durchschnittliche Studierende. Dadurch wird die Vergleichbarkeit weiter verschlechtert.

Zur besseren Vergleichbarkeit von Abschlussnoten weisen wir auf das „Positionspapier zum Diploma supplement und der Vergleichbarkeit der Abschlussnote“ der 80. BauFaK hin.

Die 81. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz fordert:

1. Die Einführung einer Programmakkreditierung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.
2. Der Arbeitsaufwand, für den ein ECTS-Punkt vergeben wird, ist exakt anzugeben. Dabei ist europaweit ein einheitlicher Wert festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Sommer

Fachhochschule
Köln

Fachschaft
Bauingenieurwesen

Betzdorfer Straße 2
D-50679 Köln
Tel: +49 221/8275 -
2878

www.fsbau-
koeln.de



**Robert Sämann,
B.Sc.**

Leibniz Universität
Hannover

Fachschaftsrat
Bauingenieurwesen

Callinstraße 34
D-30167 Hannover
Tel: +49 511/762
7495

www.fsr-bau.uni-
hannover.de



**Sirko Lehmann,
B.Sc.**

Technische
Universität
Darmstadt

Fachschaft
Bauingenieurwesen
und Geodäsie

Petersenstraße 12
D-64287 Darmstadt
Tel: +49 6151/16 -
3747

www.bauing.tu-
darmstadt.de/



**Michael
Windpassinger**

Technische
Universität
München

Fachschaft Bau,
Umwelt &
Vermessung

Arcisstraße 21
D-80333 München
Tel: +49 089/289
22 995

www.fs.bgu.tum.de



Karina Schiefer

Technische
Universität Wien

Fachschaft
Bauingenieurwesen

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel: +43 1/58801-
49559

www.fachschaft.biz

³ Österreichisches Universitätsgesetz 2002 – UG, § 51 (2) - 26

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben von 2003 KMK Kap. 1.3